



BESCHÄFTIGUNG und

EINKOMMEN sichern

Was die Corona-Gesetzgebung für Arbeitnehmer bringt



Foto: istockphoto.com/af_istocker

Neben dem milliardenschweren Schutzschirm für die Wirtschaft und zur Sicherung der Unternehmen hat der Gesetzgeber auch Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den Weg gebracht – vor allem auf Druck der IG Metall. Die beschlossenen Maßnahmen reichen zwar noch lange nicht aus, um die Einkommen zu sichern, sind aber als erste Schritte begrüßenswert. Wir stellen hier das Schutzpaket für Arbeitnehmer*innen vor und arbeiten gleichzeitig daran, weitere Verbesserungen zu erreichen.

► 1. Entgeltsicherung:

1.1. Entgeltsicherung für Eltern

Kitas und Schulen schließen, weil Behörden es zum Schutz vor Corona anordnen. Viele Eltern können deshalb nicht arbeiten und verlieren Einkommen. Für diesen Fall sind die allgemeinen gesetzlichen Regeln wie etwa § 616 BGB nicht ausreichend, weil danach – wenn überhaupt – nur für wenige Tage das Entgelt gesichert werden kann. Der Gesetzgeber hat hier zusätzliche Möglich-

keiten geschaffen, die allerdings bei weitem noch nicht ausreichen. Daher müssen auch tarifliche Freistellungsansprüche und alle weiteren Freistellungsmöglichkeiten genutzt werden. Die wichtigsten Regelungen haben wir unter den folgenden Gliederungspunkten zusammengestellt.

1.1.1. Änderung im Infektionsschutzgesetz:
§ 56 Abs. 1a IfSG

1.1.2. Tarifliche Freistellungsansprüche

1.1.3. Weitere Freistellungsmöglichkeiten
für Eltern

1.1.4. Hinweise für Schwangere

1.2. Entgeltsicherung für Pflegende

Auch für pflegende Beschäftigte kann sich die Pflegesituation wegen der Corona-Epidemie schnell verschärfen. Deshalb kommt es jetzt darauf an, verstärkt auf gesetzliche und betriebliche Freistellungsmöglichkeiten und Unterstützungsleistungen hinzuweisen.

► **mehr Infos**

1.3. Wenn keine Arbeit da ist – Erleichterungen bei der Kurzarbeit

1.3.1. Kurzarbeitergeld

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 eine Verordnung zur Vereinfachung der Kurzarbeit verabschiedet. Damit nutzt die Bundesregierung die ihr mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 eingeräumte Ermächtigung, einen erleichterten Zugang zu Kurzarbeit zu ermöglichen.

Die wichtigsten Neuerungen zur Kurzarbeit:

- Es reicht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.
- In Betrieben, in denen flexible Arbeitszeitregelungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld verzichtet. Positive Arbeitszeitguthaben müssen dagegen vor Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin abgebaut werden.
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Leiharbeitsbeschäftigte können ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen.

Diese Erleichterungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und gelten zunächst befristet bis 31. Dezember 2020.

► **mehr Infos**

Die IG Metall begrüßt, dass die Bundesregierung mit den Regelungen zur Kurzarbeit schnell und entschlossen gehandelt hat, um Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten. Allerdings ergibt sich eine soziale Schieflage: Während die Arbeitgeber durch das Kurzarbeitspaket und vor allem durch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge deutlich entlastet werden, müssen die Beschäftigten erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen – von bis zu 40 Prozent bei »Kurzarbeit Null«. Die IG Metall setzt sich daher tarif- und betriebspolitisch – und dies bereits mit einigem Erfolg –

dafür ein, dass die Entgelte der Beschäftigten durch Zuzahlung der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld besser abgesichert werden. Diese Forderung geht aber auch an die Bundesregierung: Notwendig ist eine Regelung, dass die Arbeitgeber wenigstens den Arbeitnehmeranteil der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterreichen müssen.

1.3.2. Mitbestimmungsebene – Muster BV

Gerade in Coronazeiten ist die Mitbestimmung ein wichtiges Instrument, um Einkommen und Beschäftigung zu sichern. Betriebsräte haben deshalb eine besondere Verantwortung. Bei der Einführung von Kurzarbeit hat der Betriebsrat zwingend nach § 87 Absatz 1 Nummer 3 BetrVG mitzubestimmen. Die dabei zu berücksichtigenden Punkte sowie Vorschläge für eine Musterbetriebsvereinbarung haben wir zusammengestellt.

► **mehr Infos**

1.3.3. Tarifliche Regelungen über Zuzahlungen

In den Tarifverträgen der IG Metall für die Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg gibt es Regelungen über Zuzahlungen auf das Kurzarbeitergeld. Darüber informiert der Bezirk Baden-Württemberg regelmäßig.

Für die übrigen Bezirke wurde mit dem Tarifabschluss für die Metall- und Elektroindustrie vom März 2020 neben Regelungen zur Beschäftigungssicherung (vgl. dazu Ziffer 2) ein Solidartopf vereinbart, der mit 350 € pro Vollzeitbeschäftigtem gefüllt wird, um soziale Härten abfedern zu können. Wegen regionaler

Besonderheiten empfiehlt sich auch hier immer ein Blick auf die bezirklichen Hinweise.

Auch in andern Branchen werden Tarifverträge mit vergleichbaren Inhalten abgeschlossen. Ein Überblick über tarifliche Regelungen über Zuzahlungen wird nachgeliefert.

1.5 Ausbildung und duales Studium

Auszubildende und dual Studierende in ausbildungsintegrierten Modellen mit Anwendbarkeit des BBiG haben einen Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für 6 Wochen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 BBiG. Welche weiteren Regelungen gelten und was es während der Corona-Krise zu beachten gibt, ist in den Corona FAQ der IG Metall Jugend nachzulesen:

https://extranet.igmetall.de/view_105289.htm

► **2. Beschäftigungssicherung**

2.1. Tarifvertrag »Zukunft in Arbeit«

Mit den Tarifvereinbarungen für die Metall- und Elektroindustrie vom März 2020 wurde der Tarifvertrag »Zukunft in Arbeit« (TV ZiA) aus dem Jahr 2010 mit Anpassungen an die aktuelle Rechtslage neu abgeschlossen (in Baden-Württemberg bestehen eigenständige tarifvertragliche Lösungen, die im Tarifvertrag Kurzarbeit und Beschäftigung (TV KB) enthalten sind).

2.2. Sonstige tarifliche Mechanismen zur Beschäftigungssicherung

Insbesondere in der Metall- und Elektroindustrie, aber auch in anderen Branchen existieren

BESCHÄFTIGUNG und EINKOMMEN sichern

tarifliche Regelungen, die die vorübergehende Absenkung der Arbeitszeit zur Beschäftigungssicherung ermöglichen.

Zu den genannten tariflichen Regelungen haben wir einige Hinweise zusammengestellt, verweisen im Übrigen aber auf die bezirklichen Empfehlungen. ▶ **mehr Infos**

▶ 3. Sozialschutz-Paket

Die Bundesregierung stützt die Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze – durch Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse und Kurzarbeitergeld. Diese Maßnahmen werden durch ein »Sozialschutz-Paket« und Änderungen im Mietrecht ergänzt: Wer plötzlich deutlich weniger Geld im Portemonnaie hat, soll leichter an Grundsicherung und Kinderzuschlag kommen. Mietern darf wegen der Pandemie die Wohnung nicht gekündigt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sind aktuell für Publikumsverkehr geschlossen. Leistungsbezieher erhalten ihr Geld aber wie gewohnt. Außerdem haben ausgefallene Termine keine Sanktionen zur Folge und sind Fristen zur Leistungsgewährung vorerst ausgesetzt.
- Der Zugang zur Grundsicherung (»Hartz IV«) wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, erleichtert, indem für sechs Monate kein Vermögen berücksichtigt wird und die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden.

- Eltern erhalten leichter den Kinderzuschlag.
- Die Bundesregierung macht es, befristet bis Ende des Jahres, attraktiver, eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn man bereits im Vorruhestand ist, um zum Beispiel in systemrelevanten Bereichen wie dem Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft zu arbeiten.
- Fehlen »in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Ausfällen«, vor allem bei Epidemien, Arbeitskräfte, soll das Bundesarbeitsministerium befristet die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes lockern können.
- Die Bundesregierung hat außerdem einen besonderen Schutz für Mieterinnen und Mieter auf den Weg gebracht: Wer zwischen April und Juni 2020 wegen der Coronapandemie nicht rechtzeitig Miete zahlt, dem darf die Wohnung nicht gekündigt werden.

Mehr zu den Elementen des Sozialschutz-Paketes findet sich hier:

▶ **www.igmetall-ostbrandenburg.de**

Die IG Metall begrüßt die in die Wege geleiteten Regelungen und Verfahrensweisen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit. Sie stellen sicher, dass soziale Härten durch die Coronakrise weitestgehend abgefedert werden.

Kritisch und nicht notwendig ist die Änderung des Arbeitszeitgesetzes. Das Arbeitszeitgesetz dient dem Gesundheitsschutz – und darauf haben auch die Beschäftigten in der Pflege und der Daseinsvorsorge einen Anspruch. Ausnahmen sind im Übrigen schon nach der jetzigen Lage durch die Aufsichtsbehörden möglich. Für die IG Metall gilt: Arbeitnehmerschutz darf auch in Krisen nicht aufgeweicht werden!